Verfahrensgang
OLG Nürnberg, Beschl. vom 03.03.2011 – 9 UF 1390/10, IPRspr 2011-78

Rechtsgebiete
Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht

Rechtsnormen
BGB **§ 1379**; BGB **§ 1410**
EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 14 f.**; EGBGB **Art. 15**; EGBGB **Art. 220**
EheFamG 1976 (Slowenien) **Art. 248 ff.**
EheG 1980 (Serbien) **Art. 270**
FamG 2003 (Kroatien) **Art. 248 ff.**
IPRG 1999 (Slowenien) **Art. 38**
KollisionsG 1982 (Jugoslawien) **Art. 36**

Fundstellen

nur Leitsatz
DNotI-Report, 2011, 147
IPRax, 2012, 263, Bericht

LS und Gründe
FamRZ, 2011, 1509, mit Anm. *Henrich*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2011-78

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

nichts ersichtlich ist, ist bei Anwendung des IPR der Russischen Föderation davon auszugehen, dass sich die güterrechtlichen Folgen der Ehe zwischen dem Erblasser und der Beteiligten zu 1) seit der Begründung ihres Wohnsitzes in Deutschland nach den deutschen Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) richten.

(2) Nach dem Recht der Republik Kasachstan verhält es sich ganz ähnlich. In der Republik Kasachstan ist am 24.12.1998 das neue Familiengesetzbuch (kas. FGB) vom 17.12.1998 in Kraft getreten (vgl. Kasachstanskaja prawda Nr. 241 i.d.F. vom 1.1.2002, Änderungen gemäß Gesetz von 24.12.2001 Nr. 276-II; *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO Kasachstan [152. Lfg.] S. 61 ff.). Auch dieses Gesetz enthält in seinem Art. 205 FGB eine eigenständige Kodifikation des IPR für die Bereiche des Ehe- und Familienrechts, wonach in erster Linie das Recht des Staats Anwendung findet, auf dessen Territorium die Eheleute ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Nach Art. 162 kas. Zivilgesetzbuch – Graždanskij Kodeks Respubliki Kazachstan, čast' 1 – vom 27.12.1994 (VVSRK 1994 Nr. 23/24) gilt dabei als ständiger Wohnsitz der Ort, an dem die betreffende Person ständig und überwiegend lebt.

Auf eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Ehe findet das Gesetz insoweit Anwendung, als die aus ihr folgenden Rechte und Pflichten erst nach dem Inkrafttreten entstanden sind (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO Kasachstan S. 22). Da der Anspruch auf güterrechtliche Auseinandersetzung der ehelichen Gemeinschaft bei deren Auflösung durch den Tod eines Ehegatten (Art. 14 I kas. FGB) erst mit dessen Ableben entsteht, sind die Vorschriften des kas. FGB danach auf die hier zu beurteilende Auseinandersetzung anwendbar.

Nach dem kasachischen Kollisionsrecht des Art. 205 FGB bestimmt sich das Güterstatut also primär nach dem (letzten) gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten. Damit ist auch bei Anwendung des IPR der Republik Kasachstan davon auszugehen, dass sich die güterrechtlichen Folgen der Ehe zwischen dem Erblasser und der Beteiligten zu 1) seit der Begründung ihres Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) richten.

(3.) Unter Berücksichtigung dieser Rückverweisungen der russischen und der kasachischen Regelungen des IPR findet auf die Ehe, die der Erblasser mit der Beteiligten zu 1) am 22.1.1982 geschlossen hat, deutsches Recht Anwendung und somit auch § 1931 I und III BGB i.V.m. § 1371 I BGB, sodass sich der Erbteil der Beteiligten zu 1) auf 1/2 erhöht hat."

78. *Art. 15 I EGBGB verweist für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unwandelbar auf die zum Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebende Rechtsordnung, auch wenn das danach berufene Güterrechtsstatut wandelbar ist.*

OLG Nürnberg, Beschl. vom 3.3.2011 – 9 UF 1390/10: FamRZ 2011, 1509 mit Anm. *Henrich*. Leitsatz in: IPRax 2012, 263 Bericht; DNotI-Report 2011, 147.

Die ASt. macht mit Stufenantrag Auskunft und Zugewinn in Anwendung deutschen Rechts geltend. Sie verlangt vom AGg. Auskunft über den Bestand von dessen Vermögen zum Trennungszeitpunkt. Die Beteiligten sind seit 17.11.2009 rechtskräftig geschiedene Ehegatten. Sie hatten am 30.6.1966 in W./Deutschland die Ehe geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt besaßen beide die jugoslawische Staatsangehörigkeit. Mit Aufspaltung des ehemaligen Bundesstaats Jugoslawien in selbständige Teilrepubliken wurde der AGg. kroati-

scher Staatsangehöriger und die ASt. slowenische Staatsangehörige. Inzwischen sind beide Beteiligte deutsche Staatsangehörige. Mit Teil-Endbeschluss hat das FamG den AGg. antragsgemäß zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des AGg.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde des AGg. ist begründet und führt zur Abweisung des Stufenantrags vom 1.3.2010.

Der ASt. steht kein Anspruch auf Zugewinnausgleich und damit kein Auskunftsanspruch gemäß § 1379 BGB zu, da das eheliche Güterrecht der Beteiligten nicht nach deutschem Recht zu beurteilen ist.

Beide Beteiligte besaßen bei Eheschließung die jugoslawische Staatsangehörigkeit. Es ist deshalb zu prüfen, welche Rechtsordnung auf das eheliche Güterrecht Anwendung findet. Da die Ehe nach dem 31.3.1953 und vor dem 9.4.1983 geschlossen wurde, ist zunächst von der Übergangsvorschrift des Art. 220 III EGBGB auszugehen. Nach Art. 220 III 1 Nr. 1 EGBGB war das Recht des Staats anzuwenden, dem beide Ehegatten bei der Eheschließung angehörten. Für die Zeit ab 8.4.1983 gilt der neu gefasste Art. 15 EGBGB. Da Art. 15 I i.V.m. Art. 14 I Nr. 1 EGBGB das eheliche Güterrecht dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung unterstellt, ergeben sich durch Art. 220 EGBGB keine Besonderheiten. Güterrechtsstatut ist das gemeinsame Heimatrecht der Beteiligten zum Zeitpunkt der Eheschließung, also das jugoslawische Recht.

Welche Teilrechtsordnung des ehemaligen Jugoslawien zur Anwendung kam, war nach innerjugoslawischem Recht zu bestimmen (Art. 4 III EGBGB), und zwar nach dem jugoslawischen Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit den Vorschriften anderer Staaten in bestimmten Verhältnissen vom 15.7.1982 (SL SRFJ Nr. 43/1982, Nr. 72/1982 u. Nr. 53/1991). Dieses Gesetz gilt auch nach dem Zerfall des ehemaligen jugoslawischen Bundesstaats in den selbständigen Nachfolgestaaten fort. Lediglich Slowenien hat ein eigenes IPR-Gesetz erlassen (*Staudinger-Hausmann*, BGB [Neub. 2003], Anh. zu Art. 4 EGBGB Rz. 366).

Art. 36 des o.g. jugosl. Kollisionsgesetzes nimmt die Verweisung auf das jugoslawische Recht an. Denn diese Vorschrift verweist für die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen auf das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten. Auch nach slowenischem IPR findet das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten Anwendung. Dies ergibt sich aus dem slowenischen Gesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht vom 30.6.1999 (Ur.l RS Nr. 56/1999). Art. 38 des slow. IPRG verweist für die persönlichen und die gesetzlichen Vermögensbeziehungen auf das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten. Daraus folgt, dass deutsches Recht hier keine Anwendung findet. Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten gilt der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, der in allen in Betracht kommenden jugoslawischen Teilrechtsordnungen der gesetzliche Güterstand ist. Dies folgt für Restjugoslawien aus Art. 270 des Gesetzes über die Ehe und Familienbeziehungen vom 5.6.1980 (SG SRS Nr 22 Pos. 215) i.d.F. von 2001 (*Jessel-Holst*, FamRZ 2004, 849 ff.), für Kroatien aus Art. 248 ff. des kroatischen Familiengesetzes vom 14.7.2003 (Nar. nov. Nr. 116/03) und für Slowenien aus Art. 51 des Gesetzes über die Ehe- und Familienbeziehungen vom 26.5.1976 (Ur.l SRS Nr. 15/1976).

Allerdings ist nach den o.g. Vorschriften des IPR Restjugoslawiens, Kroatiens und Sloweniens das Güterrechtsstatut der Ehegatten wandelbar (*Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 369). In der Lit. wird deshalb die Meinung vertreten, dass sich hieraus eine Rückverweisung ergeben könne (*Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 380; MünchKomm-*Siehr*, 5. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 61; *BeckOK-Mörsdorf-Schulte*, Art. 15 EGBGB Rz. 82, sowie die im Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der ASt. vom 14.2.2011 zit. Lit.). Würde man bei der Anknüpfung von der Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts ausgehen und auf den jeweiligen Entscheidungszeitpunkt abstellen, wäre im vorliegenden Fall deutsches Recht anzuwenden, da beide Beteiligte nunmehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Rspr. der OLG (KG, FamRZ 2007, 1564[1]; OLG Frankfurt, Urt. vom 25.2. 2000 – 5 UF 11/99[2]; OLG Düsseldorf, Urt. vom 20.12.1994 – 1 UF 76/94[3]) geht jedoch von dem in Art. 15 I EGBGB normierten Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts aus. Diese Auffassung wird in der Lit. geteilt von *Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 3 und *Johannsen-Henrich*, Familienrecht, 5. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 16). Der Senat schließt sich dem an.

Nachdem das BverfG (BVerfGE 63, 181) die alte Fassung des Art. 15 EGBGB, der an die Staatsangehörigkeit nur des Mannes anknüpfte, für verfassungswidrig erklärt hatte, hat sich der Gesetzgeber bei der Neuregelung bewusst gegen anderslautende Meinungen für den Grundsatz der Unwandelbarkeit entschieden (s. hierzu: *Staudinger-Mankowski* aaO [Neubearb. 2004] Art. 15 EGBGB Rz. 8 ff.). Spätere Änderungen der objektiven Anknüpfungspunkte sollten keine Auswirkungen haben. Soweit diese Folgen von den Ehegatten nicht gewünscht sind, haben sie die Möglichkeit, unter den in Art. 15 II EGBGB näher bezeichneten Voraussetzungen die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe durch Rechtswahl zu gestalten.

Der RegE zur Neuregelung des IPR (BT-Drucks. 10/504 S. 57/58) begründet das Festhalten am Grundsatz der Unwandelbarkeit der gesetzlichen Anknüpfung wie folgt: ‚Dem Interesse an Beständigkeit einer einmal begründeten güterrechtlichen Lage steht das Interesse an der Anpassung an die jeweilige kollisionsrechtliche Schwerpunktverlagerung gegenüber. Haben Ehegatten den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse gewechselt, so kann ihren Erwartungen hinsichtlich der Beurteilung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse die Anwendung des jetzt für die sonstigen Wirkungen ihrer Ehe maßgeblichen Rechts entsprechen. Umgekehrt werden bei einer noch nicht völlig gefestigten Verlagerung der Lebensverhältnisse etwa in einen anderen Kulturkreis hinein die Ehegatten regelmäßig zu einem Fortbestand der alten Anknüpfung neigen. Der Entwurf gleicht diese Interessen aus, indem er prinzipiell die Unwandelbarkeit der gesetzlichen Anknüpfung vorsieht und den Ehegatten die Möglichkeit einer Anpassung durch Rechtswahl einräumt. Für diese Lösung sprechen überwiegend praktische Gründe. Die Unwandelbarkeit vermeidet automatische Statutenwechsel mit gesetzlich kaum lösbaren Übergangsproblemen. Würde Wandelbarkeit zugrunde gelegt, so könnten sich häufig Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Güterstands nach der Scheidung oder nach dem Tod eines Ehegatten ergeben, weil etwa die Aufenthaltsverhältnisse und Erwerbszeitpunkte während der gesamten Ehezeit aufgerollt werden müssten. Demgegenüber sind durch die Unwan-

[1] IPRspr. 2007 Nr. 58.
[2] IPRspr. 2000 Nr. 52.
[3] IPRspr. 1994 Nr. 75.

delbarkeit des Güterrechtsstatuts bedingte Qualifikationskonflikte im Verhältnis zu den allgemeinen Ehewirkungen von untergeordneter Bedeutung. Die Rechtswahl eignet sich als Instrument für die kollisionsrechtliche Anpassung des Güterrechts an gewandelte Lebensverhältnisse insgesamt besser als eine wandelbare gesetzliche Anknüpfung. Die Lösung des Entwurfs vermeidet insbesondere automatische Übergänge etwa vom gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung zu einem Güterstand der Gütergemeinschaft gegen den Willen eines Ehegatten.'

Die Verweisung auf die anzuwendende Rechtsordnung gemäß Art. 15 I EGBGB ist deshalb nicht auf die Wandelbarkeit des ausländischen Güterrechtsstatuts zu beziehen, wie sie im Recht Restjugoslawiens, Kroatiens und Sloweniens normiert ist. Es bleibt dabei, dass deutsches Güterrecht keine Anwendung findet. Der Erholung eines Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht bedarf es nicht, da die Anwendung und Auslegung des Art. 15 EGBGB Aufgabe des erkennenden Senats ist.

Die Anwendung deutschen Güterrechts ergibt sich auch nicht aus anderen Gründen. Die Beteiligten haben keine Rechtswahl nach Art. 15 II EGBGB getroffen. Diese bedarf der notariellen Beurkundung, Art. 15 III, 14 IV i.V.m. § 1410 BGB (*Palandt-Thorn* aaO Rz. 23). Ein notariell beurkundeter Ehevertrag liegt nicht vor.

Die Voraussetzungen für eine formlose Unterstellung unter eine Rechtsordnung durch schlüssiges Verhalten nach Art. 220 III Nr. 2 EGBGB liegen ebenfalls nicht vor. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn die Beteiligten zum Zeitpunkt der Eheschließung verschiedene Staatsangehörigkeiten besessen hätten (MünchKomm-*Siehr* aaO Rz. 159). Dies ist jedoch, wie ausgeführt, nicht der Fall. Dagegen spricht auch, dass beide Beteiligte im notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 22.12.1978 ... erklärt hatten, nach dem gesetzlichem Güterstand der Volksrepublik Jugoslawien verheiratet zu sein. Es bleibt deshalb das bei Eheschließung der Beteiligten gemeinsame Heimatrecht maßgeblich (MünchKomm-*Siehr* aaO Rz. 177)."

79. *Im Rahmen des Art. 17 III EGBGB wird nicht zwischen der Durchführung des Versorgungsausgleichs und einem möglicherweise davon unabhängig anzuknüpfenden Anspruch auf Durchführung unterschieden.*

Insbesondere kann sich aus ausländischem (hier: türkischem) Recht keine neben dem gemäß Art. 17 III EGBGB anzuwendenden deutschen Recht anzuwendende Verjährungsvorschrift ergeben. [LS der Redaktion]

AG Sinsheim, Beschl. vom 11.3.2011 – 21 F 48/10: NJOZ 2012, 168.

Die Beteiligten sind geschiedene Ehegatten und streiten im vorliegenden Verfahren um die Durchführung des Versorgungsausgleich. Die Ehegatten sind beide türk. Staatsbürger und heirateten in Istanbul in der Türkei. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Die Ehegatten hatten ihren letzten gemeinsamen Lebensmittelpunkt in [Deutschland]. Sie wurden durch Urteil des AG Sinsheim geschieden.

Anschließend hat die ASt. beim AG Sinsheim einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs eingereicht. Der AGg. erhob die Einrede der Verjährung. Er ist der Ansicht, dass der Anspruch auf Durchführung des Versorgungsausgleichs verjährt sei, weil das Verfahren zur Durchführung der Scheidung und der Folgesachen türk. Recht unterliege.

Aus den Gründen:

„II. A. Die internationale Zuständigkeit des AG Sinsheim richtet sich nach § 102 Nrn. 1-3 FamFG (vgl. *Schulte/Brunert-Baetge*, FamFG, 2. Aufl., § 98 Rz. 6 a.E. und Rz. 41 sowie § 102 Rz. 2) ...